

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Neubaugebiet Gelängeweg“ der Hansestadt Medebach
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Neubaugebiet Gelängeweg“ in Medebach, einzuleiten (**Aufstellungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

In der Sitzung der Stadtvertretung am 08.10.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und abgewogen. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Änderungen an Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht beschlossen. Dann wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB beschlossen (**Offenlage**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 46 umfasst eine ca. 3.37 ha große Fläche und wird begrenzt

- im Norden durch den Gelängeweg
- im Westen durch ein bestehendes Baugrundstück und Grünlandflächen
- im Süden durch den St.-Sebastianus-Weg
- im Osten durch den –das bestehende Baugebiet Nr. 9 „Gelängeweg“- begleitenden

Grünstreifen.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Anmerkung zu den Auswirkungen des Corona-Virus auf die Beteiligungsverfahren:

Die Durchführung des Verfahrens liegt weitgehend im Organisationsermessen der Gemeinde. § 3 Abs. 1 BauGB macht keine genaueren Angaben zur Umsetzung. Die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB orientieren sich an dem Zweck, dem Bürger eine angemessene Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren. Am Auslegungsort müssen die auszulegenden Unterlagen vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Nach Ansicht des BVerwG muss die Verwaltung die Einsichtnahme in die Planentwürfe für die Stunden des Publikumsverkehrs des Rathauses ermöglichen, sofern die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit nicht unzumutbar beschränkt ist.

Das Rathaus der Hansestadt Medebach ist auch während der Corona-Krise während der festgesetzten Öffnungszeiten besetzt. Die Eingangstür ist geöffnet. Am Empfang werden die Besucher mit den zuständigen Ansprechpartnern verbunden.

Somit besteht die einzige Einschränkung gegenüber den bisherigen Öffnungszeiten in der Notwendigkeit, mit dem Ansprechpartner nach Eintritt in das Rathaus über den Empfang anzurufen und die Einsichtnahme abzustimmen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Begründung zum Bebauungsplan	Festsetzungen zur Grüngestaltung, Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz/Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Klima und Klimaschutz, Wasserwirtschaftliche Belange, Forstliche Belange
	Umweltbericht	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) der nachteiligen Auswirkungen; Monitoring
	Artenschutzrechtliche Prüfung	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum, Methodik, Ergebnisse und Prüfung der Verbotstatbestände, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Zulässigkeit des Vorhabens
	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Rechtsgrundlagen, Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele, Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des

		Vorhabens, Darstellung von Summationseffekten, Maßnahmen
	Verkehrsuntersuchung	Analyse Verkehrssituation, Ermittlung der Zusatzverkehre aus Wohnbebauung, Verteilung des Zusatzverkehrs, Prognose Verkehrsbelastungen, Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS, Verträglichkeit auf Streckenabschnitten
Tiere	Begründung zum Bebauungsplan	Festsetzungen zur Grüngestaltung, Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz/Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Klima und Klimaschutz, Wasserwirtschaftliche Belange, Forstliche Belange
	Umweltbericht	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen; Monitoring
	Artenschutzrechtliche Prüfung	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum, Methodik, Ergebnisse und Prüfung der Verbotstatbestände, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Zulässigkeit des Vorhabens
	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Rechtsgrundlagen, Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele, Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens, Darstellung von Summationseffekten, Maßnahmen
	Stellungnahme Hochsauerlandkreis, Untere Naturschutzbehörde	Bestätigung der Plausibilität der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hinweise zur CEF-Maßnahmen
Pflanzen	Umweltbericht	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) der nachteiligen Auswirkungen; Monitoring
Boden/Fläche	Begründung zum Bebauungsplan	Bodenschutz, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen,
	Umweltbericht	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen,

		Wechselwirkungen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) der nachteiligen Auswirkungen; Monitoring
	Stellungnahme Bezirksregierung, Abt. Landeskultur/Agrarstruktur	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
	Landwirtschaftskammer	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
Wasser	Begründung zum Bebauungsplan	Wasserwirtschaftliche Belange
	Umweltbericht	Schutzgut Wasser
	Stellungnahme HSK, Fachdienst Wasserwirtschaft	Hinweise zur Behandlung von Niederschlagswasser
Luft und Klima	Begründung zum Bebauungsplan	Klima und Klimaschutz, Wasserwirtschaftliche Belange, Forstliche Belange
	Umweltbericht	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) der nachteiligen Auswirkungen; Monitoring
Kultur- und Sachgüter	Stellungnahme LWL-Archäologie	Bodendenkmalpflegerische Hinweise
Landschaft	Begründung zum Bebauungsplan	Festsetzungen zur Grüngestaltung, Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz/Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Klima und Klimaschutz, Wasserwirtschaftliche Belange, Forstliche Belange
	Umweltbericht	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen	Begründung zum Bebauungsplan	Festsetzungen zur Grüngestaltung, Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz/Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Klima und Klimaschutz, Wasserwirtschaftliche Belange, Forstliche Belange
	Umweltbericht	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) der

		nachteiligen Auswirkungen; Monitoring
	Hochsauerlandkreis, Fachdienst Brandschutz	Hinweise zur Löschwasserversorgung
	Hochsauerlandkreis, Fachdienst Immissionsschutz	Bestätigung der grundsätzlichen Realisierbarkeit und Hinweis zur benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 46 abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des B-Planes Nr. 46 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Hinweis

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414/FNA 213-1) in der aktuell geltenden Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 01. Dezember 2020

gez. Grosche
Der Bürgermeister